



*Immendorfer Karnevalsverein*  
*„Blau-Gelb“ e.V.*  
*gegr. 1993*

## Satzung

des

Immendorfer Karnevalsverein "Blau-Gelb" e.V., gegr. 1993

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**Immendorfer Karnevalsverein "Blau-Gelb" e.V., gegr. 1993**

und hat seinen Sitz in 56077 Koblenz-Immendorf.

Er soll Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

### § 2 Aufgabe des Vereins

Die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins sind

- das Brauchtum Karneval zu pflegen,
- die damit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten
- Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Vereinsaufgabe,
- die Aufnahme freundschaftlicher Kontakte zu Orts-, Nachbar- und Partnervereinen,
- die Förderung von fastnachtlichem und heimatlichem Schrifttum und
- die Förderung der Jugendaktivitäten im Karneval.

## **§ 3 Mitglieder und Entstehen der Mitgliedschaft**

Der Verein kann folgende Mitglieder haben:

### 1. Aktive Mitglieder:

Mitglieder, die Träger und Pfleger von traditionellem karnevalistischem oder heimatlichem Brauchtum auf ideeller Grundlage sind

### 2. Fördernde Mitglieder:

Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen

### 2. Ehrenmitglieder:

Mitglieder, die sich um die Pflege des Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt.

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die schriftlich ihren Beitritt erklären.

Minderjährige können im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Stimmberechtigt in den Organen des Vereins werden sie mit sechzehn Jahren.

Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung des Vereins an.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- Tod,
- durch Austritt (schriftliche Erklärung),
- durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein vorliegen.

Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinskasse zu erfüllen.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die länger als drei Monate mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Verzug sind, verstoßen grob gegen die Vereinsinteressen und können ebenfalls mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der Vorstand.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Geschäftsführer
2. Geschäftsführer
1. Kassierer
2. Kassierer

dem Sitzungspräsidenten

dem Beisitzer für die Belange der Kinder und Jugend.

bis zu 3 weiteren Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem ersten oder dem zweiten Vorsitzenden.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert über fünfhundert Deutsche Mark, sofern der Verein zu zahlen hat, bedürfen der Zustimmung des Kassierers.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der erste Kassierer die Ausgabe genehmigt hat.

## **§ 7 Amtsdauer und Beschlussfassung**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl kann in geheimer oder offener Abstimmung erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

Die Einberufung ist an keine Form gebunden; die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der erste oder der zweite Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten, im Verhinderungsfall die des zweiten Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet jedes Jahr im Herbst statt.

Sie beschließt über:

- den Jahresbericht
- den Kassenbericht
- den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Wahl des Wahlleiters
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für ein Jahr

Ferner obliegt ihr die Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann einen Festausschuss wählen.

Er soll aus nicht mehr als sechs Personen bestehen und auf Wunsch des Vorstandes mit dem Vorstand tagen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn vom Vorstand, oder von mindestens dreißig vom Hundert der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Verfasser zu unterschreiben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das verbleibende Vermögen wird einem gemeinnützigen kulturellen Zweck im Stadtteil Immendorf zugeführt.

## **§ 12 Schlußbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.09.93 einstimmig beschlossen.

Soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Koblenz, den 29.09.93

( Satzungsneufassung am 15.09.2007 )